



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Vorab per E-Mail: karin.krebs@bfe.admin.ch

Basel, 13. November 2013

Regierungsratsbeschluss vom 12. November 2013

Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) – Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2013 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter anderem die Kantone eingeladen, zur geplanten Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt:

Wir verfolgen sehr aufmerksam die Entwicklungen, die sich aus den tiefgreifenden Änderungen der Energiestrategie des Bundes im Rahmen der Energiewende ergeben. Selbstverständlich begrüssen wir den beschlossenen Ausstieg aus der Kernkraft, der im Einklang mit dem Auftrag unserer Kantonsverfassung und der langjährigen Energiepolitik in Basel-Stadt steht. Der Umgang mit den in den kommenden Jahrzehnten ausser Betrieb gehenden Atomkraftwerken wird dabei zweifelsohne eine grosse, auch finanzielle Herausforderung darstellen, was insbesondere die Betreiber der heutigen Atomkraftwerke resp. ihre Besitzer in die Pflicht nehmen wird.

Wie der Bundesrat sehen wir keinerlei Anlass, am in der heutigen Gesetzgebung verankerten Verursacherprinzip als Grundlage für die Übernahme von Kosten aus der Stilllegung von AKW und der Entsorgung radioaktiver Abfälle etwas zu ändern. Wir begrüssen daher sehr, dass der Bundesrat mit der geplanten Revision der SEFV das Risiko des Bundes verringern will, sich an künftigen Stilllegungs- und Entsorgungskosten beteiligen zu müssen, und dazu grössere Einlagen der Betreiber von Kernenergieanlagen (resp. mittelbar von deren Eigentümern und Kunden) in den Stilllegungs- sowie den Entsorgungsfonds vorgesehen werden sollen, um die künftigen höheren Aufwände decken zu können.

Die im Revisionsentwurf gewählten Ansatzpunkte für eine Anpassung der SEFV: geänderte Beitragsberechnung vor dem Hintergrund der Entwicklung der realen Anlagerenditen auf dem Fondsvermögen, Verlängerung der Beitragspflicht, verminderte Bandbreiten bei den erforderlichen Fondsbeständen sowie strengere Voraussetzungen für die Möglichkeit von Rückerstattungen bei zu viel einbezahltem Kapital halten wir insgesamt für richtig. Die geplanten Veränderungen mit in der Folge höheren Beiträgen der Betreiber sind u.E. sinnvoll und werden die Finanzierungsbasis der beiden Fonds stärken.

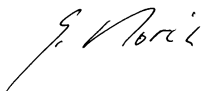
Angesichts des langen in Betracht zu ziehenden Zeitraums und der zahlreichen technischen und organisatorischen Unbekannten bleibt für uns allerdings weiterhin offen, ob die Fonds dereinst in der Lage sein werden, alle Stilllegungs- und Entsorgungskosten zu tragen. Aus diesem Grund treten wir sehr dafür ein, dass inskünftig regelmässig im Zusammenhang mit den alle fünf Jahre durchzuführenden Kostenstudien systematisch geprüft wird, ob ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Parameter zur Äufnung der Fonds besteht und gegebenenfalls weitere Erhöhungen der Beiträge der Kernanlagenbetreiber vorgesehen werden müssen. Insofern betrachten wir die jetzt in Vernehmlassung stehende Revision der SEFV als einen befristeten Schritt.

Der Erläuterungsbericht führt aus, dass im Rahmen der jetzigen Revision der SEFV weitergehende Forderungen nach zusätzlichen Sicherungsmassnahmen (Haftung der Aktionäre der Kernkraftwerksgesellschaften, Garantie- oder Versicherungslösungen u.ä.) nicht weiterverfolgt wurden. Dies, weil entsprechende Lösungsansätze fast ausnahmslos und zeitaufwendig auf Gesetzesstufe umgesetzt werden müssten. Wir können dies grundsätzlich nachvollziehen und unterstützen, dass die SEFV-Revision, die auf eine unmittelbare Stärkung des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds zielt, zeitnah realisiert werden soll. Dessen ungeachtet erachten wir es als angezeigt, dass die angesprochenen weitergehenden Sicherungsmassnahmen vom Bundesrat in geeigneter Weise ebenfalls weiterverfolgt werden. Wir bitten daher darum, eine Einfügung entsprechender Grundlagen im Kernenergiegesetz bald an die Hand zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin